

## VIK-Stellungnahme

### zur Konsultation der BNetzA zur Verlängerung und möglichen Modifikation der Ausnahmeregelung des § 8 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

12.08.2010

#### **Grundsätzliches: Keine reine Verlängerung des § 8 AusglMechAV, stattdessen stärkere Einbindung der EE-Anlagenbetreiber**

Die Regelung des § 8 AusglMechAV stellt eine befristete Ausnahmeregelung dar, mit der extreme Preisausschläge in den negativen Bereich, ausgelöst durch hohe EEG-Einspeisemengen, verhindert werden sollen. Dabei wird, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen (sog. 60-60-Regelung oder Aufruf zu einer zweiten Auktion an der EPEX), den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit gegeben, die erwarteten EEG-Einspeisemengen nicht unlimitiert, sondern unter Anwendung von Preislimits am Spotmarkt anzubieten. Für den Fall, dass diese Limits greifen, kann nicht der gesamte erwartete EEG-Strom am Spotmarkt veräußert werden. Für diese Fälle sieht § 8 vor, dass Restmengen am untertätigen Spotmarkt zu veräußern sind und die (nicht verpflichtend zu beschaffende) EEG-Reserve genutzt werden soll. Als nachgelagerte Möglichkeit steht dem Übertragungsnetzbetreiber der Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen mit Stromerzeugern und -verbrauchern zur Verfügung, wonach diese ihre Erzeugung drosseln oder ihren Verbrauch erhöhen. Dabei ist die Nutzung solcher Vereinbarungen mit Erzeugern von EEG-Strom erst als letzte Möglichkeit vorgesehen, wenn ggf. vorhandene Vereinbarungen mit Verbrauchern und konventionellen Erzeugern ausgeschöpft sind. Sollte es nicht möglich sein, den EEG-Bilanzkreis über diese Mechanismen auszugleichen, würde Ausgleichsenergie in Anspruch genommen werden.

Es ist aufgrund der (gewollt) intransparenten Handhabung der Regelung des § 8 derzeit nicht erkennbar, wie häufig von dieser Ausnahmeregelung bislang Gebrauch gemacht wurde. Auch aufgrund der in diesem Jahr bislang vergleichsweise windschwachen Wetterlage liegen noch keine detaillierten Erfahrungen vor, wie die Ausnahmeregelung in extremen Windsituationen wirkt. Die Regelungen des § 8 haben ihren Härtestest also bislang noch nicht bestehen müssen. Grundsätzlich führt der in § 8 AusglMechAV verankerte Mechanismus jedoch zu folgenden Problemen:

- Zum einen birgt eine Limitierung der Angebote die Gefahr, dass nicht der gesamte eingespeiste EEG-Strom am Spotmarkt vermarktet werden kann. Falls auch im untertätigen Spotmarkt eine vollständige Vermarktung nicht möglich ist, würde dies zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Ausgleichsenergiebedarf für den Ausgleich des EEG-Bilanzkreises führen. Damit wäre ein erhöhter auszuschreibender Regelleistungsbedarf verbunden, der zu höheren Kosten führt.
- Zum anderen führt der Mechanismus zu einer großen Intransparenz im Hinblick auf die verringerte Nachvollziehbarkeit des Geschehens am Strommarkt, wo große Strommengen (in manchen Stunden stammt mehr als die Hälfte der gehandelten Strommenge aus Windstrom) mit dem Potenzial zu deutlicher Beeinflussung des Spotmarktpreises auf eine Art und Weise vermarktet werden, die für andere Marktteilnehmer nicht nachzuvollziehen ist.

zur Konsultation der BNetzA zur Verlängerung und möglichen Modifikation der Ausnahmeregelung des § 8 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

- Schließlich wird damit auch die hinter der Umstellung des Ausgleichsmechanismus stehende Idee, die Transparenz der EEG-Kosten zu erhöhen (vgl. Verordnungsbegründung, Bundestagsdrucksache 16/13188), konterkariert. Die Ausgleichsmechanismusverordnung hat bewirkt, dass die bisherigen sog. „Veredlungskosten“ verursachungsgerecht und transparent dem EEG zugewiesen wurden. Durch die oben dargestellte Verursachung von Mehrbedarf an ausgeschriebener und bezuschlagter Regelleistung und die damit verbundenen höheren Kosten durch den Regelenergieleistungspreis würde gerade der umgekehrte Effekt eintreten: Eindeutig dem EEG zuzuordnende Kosten würden – durch die erhöhte Regelleistungsvorhaltung – erneut in den Bereich der von den Netznutzern über die Netzentgelte zu tragenden Regelenergiekosten überführt werden.

Bei den Überlegungen zu einer Weiterführung bzw. Weiterentwicklung der Regelungen des § 8 muss es eine Priorität sein, die Belastung der Stromverbraucher mit dem Kosten der Förderung der erneuerbaren Energien so niedrig wie möglich zu halten. Aus den vorstehend genannten Gründen erscheint die Ermöglichung der Setzung von Preislimits durch die Übertragungsnetzbetreiber jedoch nicht zielführend zu sein. Die Regelung des § 8 sollte daher in ihrer bisherigen Form nicht verlängert werden.

Unabhängig davon bleibt die Notwendigkeit bestehen, eine Regelung zur Vermeidung von negativen Preisspitzen zu finden, um damit zu vermeiden, dass die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Verkauf der EEG-Mengen sehr gering ausfallen und dadurch die EEG-Umlage in die Höhe getrieben wird. Eine solche Lösung sollte an dem solche Preisspitzen auslösenden Element ansetzen, nämlich der Erzeugung von EEG-Strom in Zeiten, in denen er offenbar nicht benötigt wird. Dies bedingt einen stärkeren Einbezug der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. So sollte vorgesehen werden, dass bei drohenden negativen Preisspitzen eine Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt. Zur Beurteilung der Frage, ob für eine bestimmte Stunde solche extremen Spitzen zu erwarten sind, kann auf die bereits heute in § 8 AusglMechAV verankerten Kriterien (60-60-Regelung, Aufruf zu einer zweiten Auktion) zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall sollten die Übertragungsnetzbetreiber ermächtigt werden, von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine partielle Abregelung oder Drosselung ihrer Anlagen zu verlangen. Die Anlagenbetreiber würden, analog der Regelung des §12 EEG, eine entsprechende Vergütung erhalten. Die Kosten, welche dadurch entstehen, sind transparente Bestandteile der EEG-Kosten. Im Gegensatz dazu werden die Kosten, welche entstehen, wenn Preislimits greifen, so dass die am Spotmarkt nicht absetzbare Strommenge zu höherer Regelleistungsvorhaltung führt, zu Bestandteilen der Netzkosten.

Die Abregelung von EEG-Anlagen bei einem Stromüberangebot wäre auch ein Schritt hin zu einer stärkeren Marktintegration der erneuerbaren Energien. Hier muss dafür gesorgt werden, dass EE-Anlagenbetreiber prinzipiell möglichst bedarfsgerecht einspeisen, was durch eine Stärkung der Direktvermarktung bzw. eine stärkere Orientierung der Vergütung am Marktpreis erreicht werden kann. Eine solche stärkere Marktorientierung ist jedenfalls eine im Rahmen der kommenden EEG-Novelle in Angriff zu nehmende Aufgabe.

Sofern eine solche generelle Möglichkeit zur Abregelung von EE-Anlagen im Fall drohender negativer Preisspitzen im Rahmen der AusglMechAV nicht für zulässig erachtet und zunächst eine Änderung des EEG als erforderlich angesehen wird, sollte die heute in § 8 AusglMechAV verankerte Priorisierung zumindest derart geändert werden, dass dem Abschluss und der Nutzung freiwilliger Vereinbarungen nach § 8 Abs. 4 Vorrang gegeben wird und die Vermarktung über die EEG-Reserve und am Intradaymarkt erst nachrangig erfolgen darf. In diesem Falle wäre außerdem darüber nachzudenken, die Regelung zur

zur Konsultation der BNetzA zur Verlängerung und möglichen Modifikation der Ausnahmeregelung des § 8 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

EEG-Reserve (§ 1 Abs. 4 AusglMechAV) zu einer Verpflichtung für die Übertragungsnetzbetreiber zu machen und ihre Geltungsdauer über das Jahr 2010 hinaus zu verlängern, da davon ausgegangen werden kann, dass EEG-Reserve gegenüber der klassischen Regenergie ein weniger anspruchsvolles Produkt darstellt und daher mit geringeren Kosten verbunden ist.

### **Zu den Einzelfragen der BNetzA:**

Wie oben dargestellt, hält VIK die Möglichkeit der Limitierung der Angebote durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht für zielführend. Sofern dies jedoch auch in Zukunft ermöglicht werden soll, nimmt VIK zu den Fragen der BNetzA wie folgt Stellung:

1. Die derzeitige Regelung, wonach „besondere Ausnahmefälle“ gemäß § 8 Abs. 1 insbesondere anhand der 60-60-Regelung oder des Aufrufs zu einer zweiten Auktion an der EPEX bestimmt werden, erscheint grundsätzlich angemessen. Hinsichtlich der in der Frage implizierten Folgen (sofern eine dieser beiden Bedingungen erfüllt ist, soll eine Limitierung der Angebote möglich sein) verweisen wir auf unsere obenstehende Argumentation, wonach eine solche Limitierung nicht zielführend ist. Stattdessen müssen andere Optionen angewendet werden (z.B. Nutzung von Abregelungsvereinbarungen). Als Auslöser für das Greifen solcher Optionen können die 60-60-Regelung und der Aufruf zu einer zweiten Auktion an der EPEX durchaus herangezogen werden.
2. Ein Preislimit wird von VIK nicht als sinnvoll erachtet. Die im Rahmen des börslichen Handelsgeschehens erfolgende Begrenzung auf -3000/MWh erscheint ausreichend.
3. Für den Fall, dass eine Limitierung der Angebote der Übertragungsnetzbetreiber von der BNetzA auch zukünftig zugelassen werden soll, spricht sich VIK für eine Erhöhung der Transparenz aus: Hinsichtlich der verwendeten Preislimits sollte vorab eine gewisse Transparenz herrschen. Sofern gegen die ex ante-Bekanntgabe der konkreten verwendeten Preislimits seitens der BNetzA Bedenken bestehen, sollte zumindest die Festlegung und Veröffentlichung eines Korridors, innerhalb dessen sich die Limits bewegen, in Erwägung gezogen werden.

In jedem Fall sollten die Situationen, in denen Limits tatsächlich gesetzt wurden, im Nachhinein unverzüglich durch die BNetzA oder die Übertragungsnetzbetreiber mit Angabe der betroffenen Stunden, der verwendeten Preislimits und der limitierten Mengen veröffentlicht werden.

4. Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung des § 8 hätte die oben bereits angesprochenen Nachteile: Eine deutliche Intransparenz über das Geschehen am Spotmarkt hinsichtlich sehr großer und marktbeeinflussender Mengen, die Verschiebung von Strommengen in den Regel- und Ausgleichsenergiemarkt mit preistreibender Wirkung in diesen Teilmärkten sowie den Verzicht auf die stärkere Beteiligung der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an der Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen auf den Strommarkt.